

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/956

**Grenchen: Unterschutzstellung Kunsthaus, Freiestrasse 2, GB Grenchen Nr. 2333**

---

### **1. Erwägungen**

Das Kunsthaus Grenchen wurde 1863 als herrschaftliches Wohnhaus für den Arzt Josef Girard (1803 –1869) erbaut und blieb über drei Generationen hinweg im Besitz der Familie Girard. Später diente das Haus als Schulhausprovisorium und seit 1984 als Kunsthaus. Das Gebäude ist ein typisches Beispiel der gehobenen bürgerlichen Wohnkultur im Spätklassizismus. Der zweigeschossige Baukörper mit Walmdach ist mit Ecklisenen instrumentiert und auf der Südseite mit einem dreiaxigen, übergiebelten Mittelrisalit mit Balkon ausgezeichnet. Auf der Westseite besteht ein zweigeschossiger Verandaanbau mit Dachterrasse. Im Innern ist das Treppenhaus mit hölzernen Wandverkleidungen gut erhalten.

Das Kunsthaus Grenchen wird momentan ostseitig mit einem modernen Erweiterungsbau versehen. Gleichzeitig wird das Gebäude von 1863 einer Fassadenrestaurierung mit Fenstererneuerung unterzogen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Kunsthaus in Grenchen in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin, die Stadt Grenchen, ist mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Das Kunsthaus Grenchen, Freiestrasse 2, GB Grenchen Nr. 2333, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie das Treppenhaus mit der dazugehörigen architektonischen Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen

Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 2333 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (**zur**

**Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (**Einschreiben**)